II.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Dienstag, den 6. März 1832.

Antrag des Senats.

Es hat sich dem Senate die so unerwartete als unangenehme Nothwendigkeit ergeben, unter die Gegenstände der heutigen Convents-Berathungen den über einen Vorgang mit aufzunehmen, welcher nicht bloß Ihn selbst, sondern unsere gesammte Bürgerschaft mit dem gerechtesten Schmerze erfüllen muß.

Ein unter unserm Publicum so laut als vielfach verbreitetes Gerücht, das bereits in den öffentlichen Blättern anderer Staaten seinen Wiederhall gefunden, beschuldigt ein Mitglied der auf dem letzten Convente vom 17ten v. M. versammelt gewesenen Bürgerschaft, sich bei Gelegenheit der Discussion Derselben über die Wehrpflichtigkeits-Ordnung auf eine Weise benommen und ausgesprochen zu haben, welche der Geschichte unsers Freistaats seit Jahrhunderten fremd ist.

Denn laut dieses öffentlichen Gerüchts soll von demselben, sey es durch Aufstellung wahrheitswidriger Behauptungen, oder durch, keiner Wahrscheinlichkeit entsprechende Andeutungen, der Versuch gemacht worden seyn, die Gesinnungen wie die Handelsweise des Senats in einem Grade zu verdächtigen, der, wenn er seine Wirkungen nicht verfehlte, den moralischen Einfluß vernichten würde, mit welchem die verfassungsmäßige Wirksamkeit der ersten obrigkeitlichen Behörde eines Freistaats stehen und fallen muß.

Denn unser inneres Staatsleben muß, wenn es anders gedeihen soll, auf dem Boden des Vertrauens fortwachsen. In Jedem, welcher zur Theilnahme an öffent-

lichen Verhandlungen berufen ist, muß der Glaube vorherrschen, daß, so mannigfach auch die Ansichten und Meinungen bei den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt seyn mögen, doch die Gesinnung immer nur die nämliche, das Interesse immer nur ein gemeinsames, der Zweck der Bestrebungen immer nur derselbe seyn könne. Diesen Glauben muß aber der Senat insbesondere für unsere inneren Staatsverhandlungen bei Seinen Mitbürgern in Anspruch nehmen, und grade in gegenwärtiger Zeit erscheint diese Forderung um so dringender, je wichtiger und umfassender die Gegenstände sind, welche zu gemeinsamen Verhandlungen theils schon vorliegen, theils für die Folge noch bevorstehen.

Der Senat kann nicht im Voraus Aeußerungen des Mißtrauens begegnen, zu deren Möglichkeit weder Seine Ansichten noch Seine Bestrebungen irgend Stoff an die Hand geben. Er hat Niemand in der Mitte der Bürgerschaft, der von Seinen Absichten Zeugniß ablegen, der bei Mißdeutung derselben die erforderliche Aufklärung und Berichtigung auf der Stelle ertheilen könnte. Was die Bürgerschaft in Ihrer abgegebenen Erklärung davon unerwähnt gelassen, kann Ihm ganz unbekannt bleiben, und es können so die Wirkungen von Mißverständnissen und daraus hervorgegangenen, das gegenseitige Vertrauen schwächenden Aeußerungen ihren ungehinderten Fortgang nehmen, ohne daß sich dem Senate ein bestimmmter Anlaß sie zu beseitigen dargeboten hätte. Wer nun aber statt zur Entfernung der Elemente, welche dem gegenseitigen Vertrauen Eintrag thun könnten, mitzuwirken, dies Vertrauen zu schwächen, oder gar völlig zu lähmen sich bestrebt, der versündigt sich an der Gesammtheit, er untergräbt die Grundfesten unseres republikanischen Staatslebens.

Hätte die Notorietät jenes Auftrittes die Schranken des Versammlungssaales der Ehrliebenden Bürgerschaft nicht überschritten, wäre keine Aufforderung zur Verbreitung der Kunde desselben erfolgt und befolgt, wäre ein vielleicht nur in augenblicklicher Aufwallung ausgesprochenes leidenschaftliches Wort noch vor der Auflösung solcher Versammlung aus eigener Bewegung und unter Hinzufügung der eigenen Bitte, das dergestalt Gehörte vergessen zu wollen, — wieder zurückgenommen worden, — die jetzt eingetretene traurige Nothwendigkeit würde nicht vorhanden seyn!

Denn der Senat hat die Freiheit der Verhandlungen der Bürgerschaft, wie Diese das selbst am besten weiß, nie beeinträchtigt, — Er hat von Ihren Discussionen niemals amtliche Kunde genommen, sondern Sich jederzeit nur an dasjenige gehalten, was Sie Ihm als Resultat Ihrer Vereinbarungen selbst zur Kenntniß gebracht.

Aber von Allem, was dazu gehörte, um auch dieses mal die gleiche Folge herbeizuführen, ist leider fast das Gegentheil eingetreten, und jene einmal vorhandene Notorietät eines solchen betrübenden Vorfalls hat daher mit der Ehre des Senats zugleich die unseres von Ihm repräsentirten Gemeinwesens zu einer öffentlichen Frage verstellt, die nicht unbeantwortet bleiben darf.

Auch kann keine öffentliche Behörde und keine collegialische Versammlung ihrer Glieder, wie ausgedehnt die Privilegien derselben auch gedacht werden mögen, sich zu einer Freistätte für gesetzwidrige Handlungen eignen. Wo also das öffentliche Gerücht eine Begehung solcher Handlungen zur Kunde der Obrigkeit bringt, da ist

dieselbe auf dem gesetzlichen Wege einzuschreiten verpflichtet. Als dieser konnte in dem vorliegenden Falle nur der gerichtliche vollkommen geeignet erscheinen. Diesen zur Untersuchung und Erledigung der Sache einzuschlagen, hat daher kein Anstand genommen werden dürfen. — Das Resultat dieses gesetzlichen Verfahrens, möge solches nun Schuld oder Unschuld beurkunden, wird nunmehr ruhig zu erwarten seyn, denn der Senat und der von Ihm vertretene Staat, wie der durch jenes Gerücht Angeklagte, haben gleichen Anspruch auf die Verfolgung eines ungestörten Rechtsganges.

Sollte sich übrigens in Gemäßheit desselben das Resultat dahin ergeben, daß die allgemeine Mißbilligung, welche sich über jenen Vorgang so laut in unserem Publikum ausgesprochen, eines hinreichenden Grundes ermangele, und daß jenes ganze Gerücht folglich nur durch ein unglückliches Mißverständniß, zu welchem weder durch Willen noch durch That Veranlassung gegeben worden, herbeigeführt sey; — dem Senate würde dieser Ausgang, — als ein für die Ehre unseres Staates bewandten Umständen nach möglichst fleckenloser, — zugleich nur der erwünschteste seyn können.

Und bei der Möglichkeit dieses Ausganges will der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft, in Deren Gegenwart sich der ganze Vorgang ereignet hat, selbst die Frage lediglich zur Erwägung anheim stellen: ob Sie bei dem unverkennbaren Erfordernisse gegenseitigen unbefangenen Vertrauens für einen segensreichen Fortgang aller gemeinschaftlichen Berathungen und Verhandlungen von Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft, — die persönliche Fortsetzung solcher von dem Betheiligten bisher wahrgenommenen öffentlichen Functionen, bis zu erfolgter gerichtlicher Erledigung jenes Verfahrens, — in gedachter moralischer Hinsicht möglich, für das Staatswohl rathsam, und mit dem eigenen Gefühl des Betheiligten vereinbarlich achte? — und sieht darüber Ihrer Erklärung entgegen.

Der Senat fordert die Ehrliebende Bürgerschaft auf, diese auf eine dem Ihr in dieser ernsten und wichtigen Angelegenheit bezeugten offenen Vertrauen in gleicher Gesinnung entsprechende Weise abzugeben, und übrigens den heutigen Convent zu Ihrer Erklärung über das Derselben im vorigen Convente mitgetheilte diesjährige Budget, und was mit demselben in Verbindung steht, nicht unbenutzt zu lassen; und wünscht Ihr dazu den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Nachdem der heutige Antrag Eines Hochweisen Raths, welcher die Gefühle Einer Löblichen Bürgerschaft in mehr denn einer Hinsicht verletzt, dem hochgeehrten Convents-Mitgliede die längst gewünschte Gelegenheit gegeben hat, sich über seine Vorträge im letzten Convent vollständig auszusprechen, so ist die Ueberzeugung der Löblichen Bürgerschaft dadurch vollens befördert worden, daß seinen im gedachten Convent gebrauchten Worten ein anderer Sinn untergelegt ist, als er selbst im Zusammenhange seiner Rede damit verbunden hat, indem er keinesweges damit den Hochweisen Rath habe verdächtigen wollen.

Diese hier ausgesprochene Ueberzeugung überhebt nun aber die Bürgerschaft um so mehr, in den heutigen, durch bloße Gerüchte veranlaßten Antrag des Senats einzugehen, und hegt Sie die Hoffnung, daß das hochgeehrte Convents-Mitglied auch seinerseits das Herbe jenes Antrags verschmerzen und die Kraft besitzen werde, den ihm jetzo doppelt schwer gewordenen patriotischen Bemühungen mit gewohnter, allgemein anerkannter Thätigkeit und Liebe auf den ausdrücklichen Wunsch der Bürgerschaft sich ferner zu unterziehen.

Sie kann daher nur die Erwartung aussprechen, um diese ganze Angelegenheit in Vergessenheit zu begraben, daß das gegen das gedachte Convents-Mitglied eingeleitete Verfahren sofort aufgehoben und die gemeinschaftlichen Verhandlungen in den Deputationen ihren gewohnten Fortgang ungesäumt nehmen werden.

Uebrigens hat Eine Löbliche Bürgerschaft das von Seiten des Hochweisen Raths in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren nur mit Bedauern und Mißfallen betrachten können, und hofft, daß ein ähnliches, wodurch das für unser Gemeinwesen so nothwendige gegenseitige Vertrauen gänzlich untergraben wird, sich niemals in unsern Mauern wieder zutragen werde; denn Sie betrachtet den Bürger-Convent als das Palladium aller persönlichen und politischen Rechte Ihrer Mitbürger, und behauptet für Sich das Recht, Ihre Disciplinar-Gesetze in Anwendung zu bringen, und geeigneten Falls selbst zu einer weiteren unpartheiischen Erörterung und Entscheidung die nächste Veranlassung zu geben.

Die Erklärung über das diesjährige Budget und was mit demselben in Verbindung steht, setzt Sie bis zum nächsten Convent aus.

Schluß-Antwort des Senats.

Indem der Senat wegen zweckmäßiger Fortsetzung einiger gemeinsamer Deputations-Verhandlungen der Ehrliebenden Bürgerschaft Seine Bedenklichkeiten mittheilte, war Er weit entfernt, darauf irgend einen speciellen Antrag zu gründen, und muß Er daher nach Ihrer heutigen Erklärung diesen Punct als erledigt betrachten. Er muß dies um so mehr, als die nach dem Zeugniß der im heutigen Convente versammelten Bürgerschaft — im Gegensatze mit dem, was früher allgemein im Publicum behauptet worden — erfolgte Erklärung des Betheiligten dazu noch einen besonderen Beweggrund darbietet.

Im Uebrigen findet Er Sich auf die schon der Form nach wenig geeigneten Aeußerungen der Ehrliebenden Bürgerschaft für jetzt zu keiner Erwiederung veranlaßt, und entläßt Dieselbe mit dem aufrichtigen Wunsche: daß Ordnung und Gesetzlichkeit, ohne welche es keine wahre Freiheit giebt, in der Gesinnung Derer — welche zur Berathung unserer öffentlichen Angelegenheiten berufen sind — für und für eine sichere Schutzwehr finden mögen.